

# Akademievorträge



Heft XVII

## Parlamentarische Obergewalt im 21. Jahrhundert

Ulrich Zimmerli

Schweizerische Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften

Académie suisse  
des sciences humaines et sociales

Das hier vorliegende Referat hielt Prof. Dr. Ulrich Zimmerli anlässlich der Vorstandssitzung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften vom 22. Februar 2008.

© 2008 Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften  
Hirschengraben 11  
Postfach 8160, 3001 Bern  
Tel. 031 313 14 40, Fax 031 313 14 50  
sagw@sagw.ch  
<http://www.sagw.ch>

**a<sup>+</sup>** Mitglied der  
Akademie der Wissenschaften Schweiz

# Parlamentarische Oberaufsicht im 21. Jahrhundert

Akademievortrag von Ulrich Zimmerli  
Februar 2008

## Einleitung

*«Mais, si, dans un État libre, la puissance législative ne doit pas avoir le droit d'attêter la puissance exécutive, elle a droit, et doit avoir la faculté d'examiner de quelle manière les lois qu'elle a faites ont été exécutées; et c'est l'avantage qu'a ce gouvernement sur celui de Crète et de Lacédémone, où les Cosmes et les Éphores ne rendaient point compte de leur administration» (CHARLES-LOUIS DE MONTESQUIEU. De l'esprit des lois, livre XI, chapitre 6, œuvres complètes, Éditions du Seuil, Paris, 1964, page 589)*

Josi Meier, meine ehemalige Kollegin im Ständerat, formuliert diese Erkenntnis als Berichterstatterin der sog. PUK EJPD in ihrem Votum<sup>1</sup> zum Untersuchungsbericht vom 22. November 1989<sup>2</sup> in der schnörkellosen und auf Medienwirksamkeit bedachten Politikersprache des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts so: *«Freiheitliche Ordnungen sind ein Wagnis. Ihr Sicherheitsnetz ist die Machtkontrolle».*

In der Tat: Im demokratischen Rechtsstaat kommt der Kontrolle der Staatsgewalten seit jeher eine überragende Bedeutung zu. Vor allem mit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle beschäftigen sich Staatsrechtslehre und Politik immer wieder<sup>3</sup>. Die parlamentarische Verwaltungskontrolle steht nach wie vor im Zentrum der «Oberaufsicht», wie sie der Bundesversammlung von Verfassungswegen obliegt<sup>4</sup>. Sie hat traditionellerweise einen engen Bezug zum Grundsatz der Gewaltenteilung<sup>5</sup> und zum Rechtsstaats- und Demokratieprinzip<sup>6</sup>. Hemmung und Einbindung von Macht und die Bindung von Mächten an Verantwortung sind Grundgebote der Rechtsstaatlichkeit und finden ihren Ausdruck in einem überzeugenden System von «checks and balances» namentlich im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung (mit Einschluss der Verwaltung). Die parlamentarische Verwaltungskontrolle veranlasst die kontrollierten Organe, die Gründe für ihr Handeln offen zu legen, durchschaubar und

verständlich zu machen, die getroffenen Massnahmen oder den Verzicht auf solche zu rechtfertigen und dafür die Verantwortung zu übernehmen<sup>7</sup>. Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablage, bringt Mängel an den Tag und hat aufzuzeigen, wie diese behoben werden können. Sie ist demnach ein unentbehrliches Instrument zur Gewährleistung von rechtmässigem und sachgerechtem Staatshandeln und soll im demokratischen Rechtsstaat Vertrauen schaffen. Mit anderen Worten: Im System der Konkordanz der Staatsfunktionen ist die parlamentarische Kontrolle gerade nicht Ausdruck einer hierarchisch verstandenen Funktion, sondern tragende Säule des verfassungsmässigen Zusammenwirkens der staatsleitenden Organe und setzt den konstruktiven Diskurs unter ihnen voraus<sup>8</sup>. Dabei sind die folgenden drei Aspekte besonders wichtig:

- Das Parlament übt seine Aufsichtskompetenzen in erster Linie nach *politischen Kriterien* aus mit dem Ziel, eben vor allem die *politische Verantwortlichkeit* des Bundesrates institutionell zu erfassen. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich der Oberaufsicht ist es dem Parlament daher untersagt, Entscheide aufzuheben oder zu ändern oder rein inhaltliche Kontrollen richterlicher Entscheidungen vorzunehmen<sup>9</sup>. Die parlamentarische Oberaufsicht unterscheidet sich deshalb grundlegend von der Aufsicht des Bundesrats über die Verwaltung nach Artikel 174 i.V.m. Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverfassung: Aufsicht in diesem Sinne ist Teil des exekutiven Controllings der Verwaltung und erlaubt eine direkte Steuerung mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen<sup>10</sup>.
- Es gibt keine Staatstätigkeit, die der parlamentarischen Kontrolle entzogen bliebe, und der Zeitpunkt der Kontrolle ist in keinem Gesetz vorgeschrieben. Die parlamentarische Kontrolle muss jedoch kontinuierlich und planmässig erfolgen und angesichts der limitierten Ressourcen Schwerpunkte setzen. Sie ist somit ihrer Natur nach selektiv, punktuell und exemplarisch.
- Die parlamentarische Kontrolle setzt ein griffiges Instrumentarium mit Einschluss weit reichender Informationsrechte voraus, wenn sie ihren verfassungsmässigen Auftrag

erfüllen können soll. Darauf hat der Gesetzgeber bei der Totalrevision des Parlamentsgesetzes mit Recht grosses Gewicht gelegt<sup>11</sup>.

Das ist im Grundsatz unbestritten und gilt auch für die parlamentarische Kontrolle auf Kantonebene<sup>12</sup>. Einig ist man sich auch darüber, dass die parlamentarische Kontrolle dort von besonderem Gewicht ist, wo spezifische Handlungsspielräume bestehen, d.h. wo Regierungs- und Verwaltungshandeln keinen blossen Gesetzesvollzug darstellen. Im modernen Leistungs- und Wirtschaftsstaat, der sich besonders um die Ressourcenverteilung und Infrastrukturen zu kümmern hat, nehmen diese Bereiche an Bedeutung zu. Bedenkt man weiter, dass die parlamentarische Kontrolle anerkanntermassen nach den Kriterien der *Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit*<sup>13</sup> zu erfolgen hat, wird damit klar, dass in der Öffentlichkeit hohe Erwartungen geweckt werden. Daraus folgt, dass die parlamentarische Kontrolle zunehmend politisches Gewicht bekommt, wie in letzte Zeit namentlich die stark emotional geführten Diskussionen rund um die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft gezeigt haben<sup>14</sup>, die nicht ohne Einfluss auf die Abwahl von Bundesrat Blocher<sup>15</sup> geblieben sind. Wohl kennt die Schweiz kein parlamentarisches Misstrauensvotum, das zur Absetzung der Regierung führt<sup>15</sup>. Insbesondere wegen der engen Begleitung der parlamentarischen Aufsichtstätigkeit durch die Medien ist die parlamentarische Verwaltungskontrolle trotz ihrer institutionellen Machtlosigkeit aber keineswegs wirkungslos. Das belegen die vor kurzem abgeschlossenen und laufenden Untersuchungen der Geschäftsprüfungskommissionen<sup>16</sup> und der Finanzdelegation<sup>17</sup> der eidgenössischen Räte eindrücklich. Beim Erkennen und bei der Behebung angeblicher oder tatsächlicher Mängel bilden sich immer häufiger partei- und interessengebundene Fronten. Öffentliche Aufgaben sind immer mehr in vielfältiger Weise untereinander vernetzt und müssen auf verschiedenen föderalistischen Ebenen immer mehr auch im internationalen Kontakt erfüllt werden. Die von der Verfassung angestrebte kooperativ-koordinierte Staatsführung etwa im Bereich der Aussenpolitik<sup>18</sup> und bei der Planung der Staatstätigkeit<sup>19</sup> zwingen Parlament und Regierung zu einer anspruchsvollen Zusammenarbeit, die aus demokratietheoretischer Sicht zwar Sinn macht, die parlamentarische Kontrolle aber zusätzlich dort

erschwert, wo das Parlament sich mit der Kritik wegen fragwürdiger oder unterlassener Beschlüsse selbst belasten müsste<sup>20</sup>. Die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung ist damit zur eigentlichen politischen Gratwanderung geworden: Wie soll sie wirksam und damit politisch glaubwürdig sein, wenn sie sich einerseits an die verfassungsmässige Kompetenzordnung halten will (d.h. darauf verzichtet, unter dem Vorwand der Kontrolle als eine Art «Gegenregierung» aufzutreten) und trotzdem Zähne zeigen soll? Welche Organisationsstrukturen gestatten dem schweizerischen Milizparlament, den Untersuchungsaufwand ohne Qualitäts- und Substanzverlust in Grenzen zu halten? Wie beschaffen sich die Organe der parlamentarischen Aufsicht das Fachwissen, um Gewähr dafür bieten zu können, dass schwerwiegende Missstände in der Verwaltung nicht unerkannt bleiben?

Es ist deshalb tunlich, die nach geltendem Recht an die parlamentarische Aufsicht zu stellenden Anforderungen und ihre Funktionsweise aufzuzeigen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls wo im Lichte der komplexen modernen Verwaltungstätigkeit Anpassungen angebracht sein könnten.

### **Reichweite und Umfang der parlamentarischen Oberaufsicht**

Es ist heute unbestritten, dass die Kontrolle des Parlaments im Sinne der Oberaufsicht sich auf die gesamte Tätigkeit des Bundesrates und der von ihm beaufsichtigten zentralen und dezentralen Bundesverwaltung erstrecken und sämtliche Akte umfassen muss<sup>21</sup>. Auch alle öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften (wie etwa die Post, die SBB AG, die RUAG, die Skyguide AG oder die Stiftung Pro Helvetia) sind demnach von der parlamentarischen Kontrolle erfasst. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Adressat derselben stets der *Bundesrat, d.h. die Regierung* ist. Das Parlament kann somit nicht direkt auf die dem Bundesrat unterstellten bzw. von ihm beaufsichtigten Verwaltungseinheiten Einfluss nehmen. Auch die mit Kontrollaufgaben betrauten autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie etwa die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht<sup>22</sup>, unterstehen in diesem Sinne der parlamentarischen Aufsicht, allerdings eben einer bloss indirekten, zumal sie ihren Geschäftsbericht dem Bundesrat einzureichen haben und die Genehmigung desselben ihm (und nicht dem Parlament) obliegt<sup>23</sup>. Das schliesst aber nicht

aus, dass die Aufsichts- und die Legislativkommissionen mit solchen verwaltungsunabhängigen Stellen mehr oder weniger regelmässig direkt Anhörungen durchführen, um gesetzgeberischen oder aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Das klingt theoretisch plausibel. Gerade hier zeigt sich aber wie stark die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung im Sinne der Oberaufsicht mit dem raschen Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft konfrontiert ist. Neue Organisationsstrukturen, Rechtsformen, Finanzierungsmodalitäten, technologische Plattformen, veränderte Modelle der Verwaltungsführung, aber auch neue Kommunikationsgewohnheiten stellen für die parlamentarische Oberaufsicht neue Herausforderungen dar. Bedenkt man, dass sich auch das Staatsverständnis in jüngster Zeit stark gewandelt hat, indem immer mehr öffentliche Aufgaben ausgelagert werden, wird klar, dass sich die Oberaufsicht vermehrt mit Prozessen, Innovationen und komplexen Netzwerken auseinandersetzen und Risikomanagement praktizieren muss. Bescheidener ausgedrückt: die parlamentarische Oberaufsicht *muss* umfassender und dynamischer werden, wenn sie ihre verfassungsmässige Aufgabe erfüllen können soll. Aber: Es bleibt dabei, dass die vornehmliche Aufgabe der parlamentarischen Oberaufsicht darin besteht, mit geeigneten modernen Mitteln dergestalt auf die Exekutive und die Träger öffentlicher Aufgaben einzuwirken, dass deren Handlungen und Unterlassungen offengelegt und die politischen Verantwortlichkeiten zugeordnet werden können. Das Parlament ist also nicht oberste operative Leitung im «Unternehmen Staat», sondern vorab *Kontrollinstanz*. Betriebliche Steuerungsfunktionen («Controlling») kommen ihm im gewaltenteiligen demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich nicht zu. Das gilt es namentlich dann zu bedenken, wenn öffentliche Aufgaben ausgelagert werden. Entlässt das Parlament mit einem spezifischen Rechtsetzungsakt eine Verwaltungseinheit bewusst aus der Zentralverwaltung oder schafft sie gar privatrechtliche Strukturen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, hat es die Pflicht, die sachgerechten Aufsichtsmodalitäten im Gründungsakt positivrechtlich zu umschreiben. Nicht nur der politische Steuerungsbedarf, sondern auch das systemgerechte Instrumentarium der Aufsicht/Oberaufsicht ist bei jeder Ausgliederung sorgfältig zu ermitteln. Hier hat es der Gesetzgeber oft an der gebotenen Sorgfalt fehlen lassen. Klar ist aber, dass die je nach Autonomiegrad nach dem sog. «4-Kreise-Modell»

unterschiedenen Träger von Bundesaufgaben entsprechend differenziert beaufsichtigt werden: Der innerste Kreis (Zentralverwaltung) und der zweite Kreis (FLAG-Ämter = «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget») unterstehen der umfassenden Aufsicht des Bundesrats und damit einer uneingeschränkten Oberaufsicht des Parlaments. Im dritten Kreis (Betriebe und Anstalten, die zu 100 % in Bundesbesitz sind, aber in der Regel eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen) und im vierten Kreis (gemischtwirtschaftliche Unternehmen an deren Aktienkapital der Bund beteiligt ist) beschränkt sich die Aufgabe des Bundesrats vor allem darauf, die Eignerinteressen des Bundes wahrzunehmen; dementsprechend ist es Aufgabe der Oberaufsicht, die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Eignerinteressen zu überwachen<sup>24</sup>. Wie die Erfahrung lehrt, ist dies für die sog. «öffentlichen Unternehmen» ausgesprochen heikel<sup>25</sup>, und es ist darauf zurück zu kommen<sup>26</sup>.

Weil die Bundesversammlung nach dem Gewaltenteilungsgrundsatz nicht befugt ist, Einzelakte des Bundesrates oder der Verwaltungsbehörden aufzuheben, ist die parlamentarische Oberaufsicht dem Grundsatz nach eine *nachträgliche*. Das bedeutet indessen nicht, dass sich das Parlament auf die Behandlung von «Jahresendresultaten» zu beschränken hätte. Vielmehr kann es den verfassungsmässigen Auftrag der Aufsicht über Regierung und Verwaltung nur erfüllen, wenn es seine Kontrolle *laufend* ausübt und seine Prüfungsprogramme nach politischen Kriterien bedarfsgerecht autonom und nötigenfalls auch kurzfristig festlegen kann. In diesem Sinne ist die Aufsicht auch eine *mitschreitende*, auch wenn sie nicht in eine steuernde Regierungstätigkeit ausmünden darf<sup>27</sup>. Wie noch zu zeigen sein wird<sup>28</sup>, hat sich das Schwergewicht der parlamentarischen Kontrolle stark in Richtung einer *mitschreitenden* Oberaufsicht verschoben<sup>29</sup>, die besonders hohe Anforderungen an die Beteiligten stellt.

Auch die eidgenössischen *Gerichte* unterstehen der parlamentarischen Oberaufsicht<sup>30</sup>. Diese beschränkt sich aber darauf, die formelle Rechtmässigkeit der Rechtspflege zu kontrollieren; keinesfalls darf in Einzelfallentscheide eingegriffen werden<sup>31</sup>. Die Oberaufsicht über die Justiz will somit den ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege, d.h. das Funktionieren der Gerichte als staatliche Instanzen sicherstellen und hat nicht einzelne, konkrete Verfahren zum Gegenstand<sup>32</sup>. Die rich-

---

terliche Unabhängigkeit verbietet eine inhaltliche Kontrolle der Urteile, und Disziplinarbefugnisse gegenüber den Mitgliedern des Bundesgerichts stehen dem Parlament nicht zu<sup>33</sup>.

## Organe der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund

Die parlamentarische Oberaufsicht über die Verwaltung wird im Bund vorab durch die Finanzkommissionen, die Finanzdelegation, die Geschäftsprüfungskommissionen, die Geschäftsprüfungsdelegation, die NEAT-Aufsichtsdelegation und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen ausgeübt. Hinzu kommt die parlamentarische Verwaltungskontrolle als Kompetenzzentrum der Bundesversammlung für Evaluationen.

### *Finanzkommissionen – Finanzdelegation der eidgenössischen Räte*

Die Aufsicht über den Finanzhaushalt ist der Sache nach spezialgesetzlich im Finanzkontrollgesetz<sup>34</sup> geregelt und obliegt auf parlamentarischer Ebene den Finanzkommissionen des Nationalrats und des Ständerats sowie der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Die *Finanzkommissionen* befassen sich mit der Haushaltsführung des Bundes. Sie beraten die finanzielle Planung, den Voranschlag und dessen Nachträge und die Staatsrechnung zuhanden des Ratsplenums vor, und sie üben im Sinne des Finanzkontrollgesetzes die Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht<sup>35</sup>. Zur besseren Arbeitsverteilung haben die Finanzkommissionen Subkommissionen eingesetzt (im Nationalrat sieben und im Ständerat vier). Dabei handelt es sich um ständige Einrichtungen, denen die Themenbereiche aus den ihnen zugewiesenen Departementen zur Bearbeitung zugewiesen sind. Sie erstatten der Gesamtkommission Bericht und stellen Anträge; die Beschlussfassung über die von ihnen behandelten Angelegenheiten liegt immer bei der Gesamtkommission.

Die «nähere Prüfung und Überwachung» des gesamten Finanzhaushalts des Bundes obliegt spezifisch der *Finanzdelegation der eidgenössischen Räte*, bestehend aus je drei Mitgliedern

der Finanzkommissionen des Nationalrats und des Ständerats<sup>36</sup>. Diese ist ein Organ der *begleitenden* Oberaufsicht und führt Informations- und Kontrollbesuche bei Ämtern und Dienststellen der Bundesverwaltung durch. Sie erhält laufend und regelmässig sämtliche Beschlüsse des Bundesrats einschliesslich der Mitberichte<sup>37</sup>. Sie wird auch mit allen Berichten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle dokumentiert<sup>38</sup>. Sie hat umfassende Informationsrechte<sup>39</sup>, kann jederzeit in sämtliche mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehende Akten Einsicht nehmen und von den Behörden und Verwaltungseinheiten auf jeder Stufe Auskünfte verlangen. Gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz<sup>40</sup> beschliesst die Finanzdelegation ferner anstelle des Parlaments dringliche Zahlungskredite und dringliche Verpflichtungskredite. Ausserdem bedürfen gestützt auf eine Vereinbarung mit dem Bundesrat aus dem Jahre 2002 Besoldungsmassnahmen bei Kadermitarbeitenden des Bundes ab Lohnklasse 32 der Zustimmung der Finanzdelegation. Über ihre Aufsichtstätigkeit erstattet die Finanzdelegation den Finanzkommissionen jährlich einen Bericht, der im Bundesblatt veröffentlicht wird<sup>41</sup>.

#### *Geschäftsprüfungskommissionen – Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte*

Im Auftrag der eidgenössischen Räte üben die *Geschäftsprüfungskommissionen* von Nationalrat und Ständerat die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrats und der Bundesverwaltung, der Eidgenössischen Gerichte sowie der anderen Träger von Aufgaben des Bundes aus<sup>42</sup>. Die Kommissionen sind jeweils in ständige Subkommissionen unterteilt<sup>43</sup>, denen die sieben eidgenössischen Departemente, die Bundeskanzlei und die Eidgenössischen Gerichte als Aufsichtsbe-  
reiche zugeteilt sind. Die Geschäftsprüfungskommissionen können auch *ad hoc*-Arbeitsgruppen bilden, um Themen zu untersuchen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern. Die Geschäftsprüfungskommissionen erfüllen ihre Aufgaben, indem sie

- Inspektionen durchführen, d.h. vertiefte Abklärungen, welche die Kommissionen selber mit der Unterstützung des Sekretariats realisieren,

- 
- die parlamentarische Verwaltungskontrolle<sup>44</sup> mit Evaluati-  
onen und Gutachten beauftragen,
  - den Geschäftsbericht des Bundesrats und die Tätigkeitsbe-  
richte der eidgenössischen Gerichte prüfen sowie die Jah-  
resberichte anderer Organe des Bundes (Eidgenössische  
Bankenkommission EBK, Eidgenössische Technische Hoch-  
schulen ETH usw.),
  - gewisse Berichte behandeln, welche der Bundesrat und  
die Ämter in Anwendung verschiedener Erlasse den  
Geschäftsprüfungskommissionen vorlegen müssen,
  - Behörden und Dienststellen des Bundes besuchen,
  - von Dritten zugestellte Aufsichtseingaben behandeln,
  - die Umsetzung ihrer an den Bundesrat und an die eidge-  
nössischen Gerichte adressierten Empfehlungen überprüfen,
  - parlamentarische Vorstösse oder Gesetzesvorlagen einrei-  
chen.

Neben den Geschäften, die sie von Gesetzes wegen prü-  
fen müssen, können die Geschäftsprüfungskommissionen die  
Gegenstände ihrer Untersuchungen frei bestimmen (Selbst-  
befassung). Zu diesem Zweck erstellen sie jedes Jahr auf Grund  
der Vorschläge ihrer Subkommissionen und der parlamentari-  
schen Verwaltungskontrolle ein Programm zur Festlegung der  
Prioritäten für die Aufsicht in jedem Verwaltungsbereich. Die  
Geschäftsprüfungskommissionen haben im Jahr 2003 für sich  
besondere Handlungsgrundsätze definiert, die öffentlich zugäng-  
lich sind<sup>45</sup>.

Es kommt auch vor, dass die Kommissionen Mandate von  
den eidgenössischen Räten erhalten oder dass Privatpersonen  
ihnen Vorschläge unterbreiten. Jedes Jahr erhält das Parlament  
zahlreiche Schreiben von Einzelpersonen oder von Orga-  
nisationen. Wenn diese allfällige Missstände oder Mängel bei  
der Umsetzung von Gesetzen oder bei der Geschäftsführung der  
Bundesbehörden aufzeigen, obliegt es den Geschäftsprüfungs-  
kommissionen, sie zu behandeln und zu untersuchen, inwiefern  
sie Elemente enthalten, welche die parlamentarische Ober-  
aufsicht betreffen<sup>46</sup>. Diese «Eingaben» unterscheiden sich von  
den Petitionen, die den Rahmen einer Reklamation sprengen und  
ein Eingreifen des Parlaments, namentlich im Hinblick auf die  
Änderung oder Ausarbeitung eines Gesetzes, erreichen wollen.  
Das Verfahren für die Behandlung solcher Aufsichtseingaben ist

nirgends geregelt und kann nicht mit den gängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verglichen werden. Wie die Aufsichtsbeschwerden<sup>47</sup>, haben die Eingaben keine rechtlichen Wirkungen. Die Geschäftsprüfungskommissionen bestimmen selber die notwendigen Verfahrensmassnahmen für die Behandlung der Eingabe; ihr Entscheid ist definitiv; es kann dagegen kein Einspruch erhoben werden

Die Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrats und des Ständerats wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die *Geschäftsprüfungsdelegation*<sup>48</sup>. Diese überwacht die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste<sup>49</sup>. Unter Staatsschutz sind alle Bundestätigkeiten präventiver oder repressiver Art zu verstehen, die zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der Schweiz beitragen. Insbesondere geht es dabei um Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, gewalttätiger extremistischer Gruppen, des organisierten Verbrechens, der Spionage und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Der Begriff Nachrichtendienst umfasst seinerseits alle Tätigkeiten, welche dem Bund die Beschaffung und Auswertung von Informationen über das Ausland erlauben und welche die Gewährleistung der äusseren Sicherheit der Schweiz bezwecken. Die Geschäftsprüfungsdelegation untersucht mithin *laufend und vertieft* die geheimen Tätigkeiten des Bundes, um Bereiche, die eine politische Intervention erfordern, rechtzeitig zu erkennen. Sie ist mithin ein Organ der *begleitenden Oberaufsicht*. Sie bemüht sich, Probleme frühzeitig aufzudecken und trägt in direktem Kontakt mit den betroffenen Behörden zur Behebung der festgestellten Unzulänglichkeiten und Missstände bei.

Die Geschäftsprüfungsdelegation übernimmt weitere besondere Aufträge, die ihr eine Geschäftsprüfungskommission überträgt<sup>50</sup>.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Geschäftsprüfungsdelegation ähnlich wie die Finanzdelegation über besonders weitgehende Informationsrechte<sup>51</sup>. Weder das Amts- noch das Militäргеheimnis können ihr entgegengehalten werden.

Über ihre Tätigkeiten erstatten die Geschäftsprüfungskommissionen und die Geschäftsprüfungsdelegation jährlich einen Bericht, der im Bundesblatt veröffentlicht wird<sup>52</sup>.

### *NEAT-Aufsichtsdelegation*

Gemäss Artikel 20 Absatz 3 des Alpentransit-Beschlusses<sup>53</sup> nimmt die NEAT-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte die *begleitende und nachträgliche parlamentarische Aufsicht* (Finanzoberaufsicht und Verwaltungskontrolle) über die Realisierung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale wahr. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Kostenvoranschläge und Termine, der Kredite oder der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das Grossprojekt. Dazu gehört auch die Frage, ob die Projekt- und Aufsichtsorganisation richtig funktioniert und die Aufsichts- und Steuerungsfunktionen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sachgerecht wahrgenommen werden. Das Leitbild der Neat-Aufsichtsdelegation wurde am 2. Juni 1999 im Einvernehmen mit den Stammkommissionen (Finanzkommissionen, Geschäftsprüfungskommissionen und Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen) sowie der Finanzdelegation erlassen. Es regelt den Auftrag der NEAT-Aufsichtsdelegation, die Schnittstellen und Kompetenzabgrenzungen zu den Stammkommissionen, die Abgrenzung zur Aufsicht durch den Bundesrat, ihre Kontrollinstrumente und Arbeitsweise sowie die Informationsflüsse zu den Stammkommissionen, zum Parlament und zur Öffentlichkeit.

Der NEAT-Aufsichtsdelegation stehen keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse zu. Sie kann an die Adresse des Bundesrates, der zuständigen Verwaltungsstellen des Bundes sowie der Erstellersgesellschaften Beanstandungen und Empfehlungen richten. Damit übernimmt sie keine direkte Verantwortung für deren Entscheide bzw. die unmittelbare Aufsicht des Bundesrats über Verwaltung und Dritte. Die unmittelbare Aufsicht bleibt Aufgabe des Bundesrats.

Über ihre Feststellungen orientiert die NEAT-Aufsichtsdelegation die Finanzkommissionen, die Geschäftsprüfungskommissionen und die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (Stammkommissionen) jährlich in einem Tätigkeitsbericht<sup>54</sup>. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen NEAT-Werken können die Mitglieder der Stammkommissionen aus dem jeweiligen Management Summary der NEAT-Standberichte entnehmen, das ihnen halbjährlich zugestellt wird.

Als parlamentarische Delegation kann die NEAT-Aufsichtsdelegation nicht direkt politische Vorstösse in die

eidgenössischen Räte einbringen. Sie kann jedoch mittels ihrer Berichterstattung an die Adresse der Stammkommissionen Anträge stellen, die durch die Stammkommissionen als parlamentarische Kommissionsvorstösse in die eidgenössischen Räte gelangen.

### *Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK)*

Wenn «Vorkommnisse von grosser Tragweite» parlamentarisch abgeklärt werden müssen, kann eine «Parlamentarische Untersuchungskommission» eingesetzt werden<sup>55</sup>, die aus gleich vielen Mitgliedern eines jeden Rates besteht und über ein eigenes Sekretariat verfügt<sup>56</sup>. Über die Bildung solcher besonderer parlamentarischer Untersuchungskommissionen wird mit einfachem Bundesbeschluss<sup>57</sup> entschieden. Darin sind der Auftrag und die finanziellen Mittel der Untersuchungskommission festzulegen. Parlamentarische Untersuchungskommissionen verfügen über umfassende Informationsrechte<sup>58</sup>. Sie belasten alle Beteiligten bis an die Grenze. Deshalb greift das Parlament nur mit grosser Zurückhaltung zu diesem schärfsten Mittel der Oberaufsicht<sup>59</sup>. Grösste Bedeutung kommt im Verfahren vor Parlamentarischen Untersuchungskommissionen den Rechten der Betroffenen<sup>60</sup>, der besonderen Regelung der Schweigepflicht<sup>61</sup> und den Auswirkungen auf andere Verfahren und Abklärungen<sup>62</sup> zu.

Parlamentarische Untersuchungskommissionen können auch in den Kantonen eingesetzt werden<sup>63</sup>.

### *Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK)*

Die parlamentarische Verwaltungskontrolle ist das Kompetenzzentrum der Bundesversammlung für Evaluationen<sup>64</sup>. Sie unterstützt die parlamentarische Oberaufsicht mit wissenschaftlicher Expertise und führt Evaluationen über die Konzeption, die Umsetzung und die Wirkungen der Massnahmen des Bundes durch. Neuerdings befasst sie sich zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen auch besonders mit sog. Geschäftsführungsaudits.<sup>65</sup> Ihre Untersuchungen sind öffentlich zugänglich, und es wird darüber jährlich im Anhang zum Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen orientiert<sup>66</sup>.

---

Die parlamentarische Verwaltungskontrolle ist Teil der Parlamentsdienste und administrativ dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen unterstellt. Sie verkehrt mit allen Bundesbehörden, Amtsstellen und den übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt und kann von ihnen Auskünfte und Unterlagen einholen.

### **Instrumente und Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht**

Wie bereits angetönt wurde und im Folgenden näher auszuführen ist, stehen den Organen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Verwaltung vielfältige Instrumente mit unterschiedlichem Wirkungsgrad zur Verfügung. Vorweg ist aber auf die wichtige Funktion der *Parlamentsdienste* im Aufsichtsprozess hinzuweisen. Diese unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben<sup>67</sup>, also insbesondere auch in der Oberaufsicht, indem sie namentlich die Kommissionsmitglieder und ihre Präsidien in «Sach- und Verfahrensfragen» beraten<sup>68</sup>. Bedenkt man, dass sowohl die Geschäftsprüfungskommissionen und die Geschäftsprüfungsdelegation als auch die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation über ständige, spezialisierte Sekretariate verfügen, wird offensichtlich, dass die Parlamentsdienste beim politisch höchst relevanten *agenda setting* der Oberaufsicht ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Die Berichte der Aufsichtskommissionen stammen aus der Feder von qualifizierten Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, auch wenn die Texte letztlich von den Kommissionen formell verabschiedet werden. Das politische Gewicht der Parlamentsdienste geht namentlich im Bereich der Oberaufsicht de facto weit über eine bloss administrative Unterstützung der Milizorgane hinaus. Die Parlamentsdienste verkörpern gewissermassen die Kontinuität in der parlamentarischen Oberaufsicht und bedürfen deshalb eines besonders anspruchsvollen Controllings (Steuerung) durch die politisch verantwortliche Bundesversammlung. Deshalb ist offensichtlich, dass in die parlamentarischen Aufsichtsorgane in erster Linie erfahrene Parlamentsmitglieder bzw. sog. politische Schwergewichte entsandt werden sollten. In der Praxis ist es leider oft anders<sup>69</sup>.

### *Prüfung des Budgets und der Staatsrechnung*

Die Ausübung der parlamentarischen Budgethoheit durch Verabschiedung des Budgets und durch Abnahme der Staatsrechnung<sup>70</sup> gehört zu den traditionellen Aufgaben des Parlaments mit grosser aufsichtsrechtlicher Relevanz. Der Finanzhaushalt des Bundes wird namentlich von der Finanzdelegation im Rahmen der mitschreitenden Finanzaufsicht mit Hilfe der eidgenössischen Finanzkontrolle geprüft<sup>71</sup>. Es ist klar, dass das neue Rechnungsmodell des Bundes und die Möglichkeit des Führens mit Leistungsauftrag und Globalbudget<sup>72</sup> die Oberaufsicht im Bereich der öffentlichen Finanzen nicht einfacher gemacht haben und das Parlament vor neue Herausforderungen stellen<sup>73</sup>.

### *Auswertung der Geschäftsberichte*

Auch die parlamentarische Auswertung der bundesrätlichen Geschäftsberichte bildet ein traditionelles Element der parlamentarischen Kontrolle über die Verwaltung. Die Geschäftsberichte bieten zwar viel Stoff für Diskussionen und Lagebeurteilungen in den Geschäftsprüfungskommissionen und im Ratsplenum in den Sommersessionen der eidgenössischen Räte<sup>74</sup>. Die organisierten Debatten (mit Beschränkung der Redezeit im Nationalrat) verlaufen indessen in der Regel weitgehend emotionslos und führen zu keinen grossen Reaktionen in der Öffentlichkeit und in den Medien. Die politische «Knochenarbeit» wird vielmehr in den Geschäftsprüfungskommissionen und in ihren Subkommissionen geleistet, die sich intensiv, vertieft und unter Mitwirkung von Experten mit den von ihnen autonom festgelegten Prüfungsgegenständen auseinandersetzen und namentlich auch ermitteln, ob und wie der Bundesrat die Empfehlungen umgesetzt hat, die im Rahmen früherer Prüfungen abgegeben worden sind<sup>75</sup>.

### *Inspektionen, Evaluationen und Untersuchungsberichte*

Im Zentrum der parlamentarischen Aufsichtstätigkeit stehen Abklärungen, vorzugsweise der Geschäftsprüfungskommissionen und ihrer Sektionen, die aufgrund von Feststellun-

gen anlässlich der Besuche bei Dienststellen oder gestützt auf Hinweise Dritter (auch der Medien) durchgeführt werden. So tagten die Geschäftsprüfungskommissionen im Jahre 2006 16 Mal im Plenum und 81 Mal in Sitzungen der Subkommissionen, wobei 12 Dienststellenbesuche durchgeführt wurden<sup>76</sup>. Ähnliches gilt für die Finanzdelegation, die in ihrem Zuständigkeitsbereich im Jahre 2006 145 Revisions- und Inspektionsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle und 136 haushaltrelevante Bundesratsbeschlüsse überprüfte<sup>77</sup>. Die Finanzdelegation trat im Jahre 2006 zu sechs ordentlichen, meist zweitägigen Sitzungen zusammen und behandelte dringende Geschäfte an fünf ausserordentlichen Sitzungen während der Sessionen; schliesslich führten die drei Sektionen der Finanzdelegation insgesamt sechs Informations- und Kontrollbesuche durch<sup>78</sup>. Wichtig ist dabei, dass sich die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation nicht nur mit aktuellen Einzelfragen, sondern schweremwichtig auch mit sog. Querschnittsthemen befassen, d.h. mit aufsichtsrechtlich sensiblen Bereichen, welche die gesamte Bundesverwaltung betreffen (z.B. Beizug externer Experten, Ressortforschung, Qualitätssicherung in der Verwaltung, Personalpolitik des Bundes, Einsatz der Informatik usw.). Besonders zu erwähnen ist auch die intensive Prüfungstätigkeit der NEAT-Aufsichtsdelegation<sup>79</sup>, die gelegentlich auch parlamentarische Sonderprüfungen durchführt, wie etwa zu den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Vergabe des Bauloses Erstfeld der Alp-transit Gotthard AG<sup>80</sup>.

Auch die Legislativkommissionen scheuen sich nicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich Abklärungen zu fordern, die aufsichtsrechtlich relevant sind<sup>81</sup>.

Damit wird klar, dass der Koordination der Kommissionstätigkeit grösste Bedeutung zukommt<sup>82</sup>.

### *Parlamentarische Vorstösse, «Aufträge» an den Bundesrat*

Gestützt auf die Ergebnisse von Abklärungen durch die Organe der parlamentarischen Verwaltungsaufsicht sehen sich die Kommissionen veranlasst, dem Bundesrat Empfehlungen abzugeben oder parlamentarische Vorstösse einzureichen. Aus dem Recht zur Kritik und Anregung, wie es der parlamentarischen Oberaufsicht eigen ist, ergibt sich ohne weiteres, dass das zuständige

Aufsichtsorgan dem Bundesrat seine Schlussfolgerungen mitteilt und ihn wissen lässt, welche Massnahmen es für angebracht hält. Diesem Zweck dient das Instrument der «Empfehlung». Empfehlungen sind zwar rechtlich nicht verbindlich und respektieren dergestalt die verfassungsmässige Kompetenzordnung. Sie haben indessen erhebliches politisches Gewicht und zwingen den Bundesrat faktisch zur Rechenschaftsablage, wenn er sich ihrer verschliesst.

Im Übrigen stehen den Kommissionen und den Ratsmitgliedern die im Gesetz vorgesehenen *parlamentarischen Vorstösse* zur Verfügung (Parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage)<sup>83</sup>. Rechtlich heikel ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung von Artikel 171 der Bundesverfassung, wonach die Bundesversammlung dem Bundesrat «Aufträge» erteilen kann, und zwar nach Massgabe der Ordnung im Gesetz auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrats hinein. Bei der Beratung des neuen Parlamentsgesetzes<sup>84</sup> wurde darüber gestritten, wie weit das Parlament mit einer Motion verbindlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrats eingreifen können soll<sup>85</sup>. Schliesslich stimmten Nationalrat und Ständerat dem Vorschlag der Einigungskonferenz zu, der die Wirkungen solcher Motionen wie folgt umschreibt: Wird die Motion von beiden Räten überwiesen, so kann der Bundesrat die verlangte Massnahme in eigener Kompetenz treffen. Will er dies nicht, ist er gehalten, dem Parlament den Entwurf für einen Erlass vorzulegen, mit dem die Zuständigkeitsordnung in der Weise geändert wird, dass neu das Parlament die verlangte Massnahme treffen kann<sup>86</sup>, auch wenn sie der Sache nach in den delegierten Zuständigkeitsbereich der Regierung fällt. Die Erfahrung wird zeigen, ob sich dieser Einbruch in den Grundsatz der Gewaltenteilung bewährt. Auch im kantonalen Recht geht der Trend indessen in eine ähnliche Richtung<sup>87</sup>.

### *Ausübung der parlamentarischen Informationsrechte*

Grösste Bedeutung kommt den Informationsrechten der parlamentarischen Aufsichtsorgane zu<sup>88</sup>. Sie haben Verfassungsrang und sind in Artikel 153 Absatz 4 der Bundesverfassung verankert: «Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse

---

zu. Deren Umfang wird durch das Gesetz geregelt.» Im Parlamentsgesetz sind die Einzelheiten im Sinne eines abgestuften Systems der Informationsrechte (Kaskadensystem) geregelt:

- Nach Artikel 7 des Parlamentsgesetzes haben alle Ratsmitglieder das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist. Ausgeschlossen sind indessen Informationen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesratskollegiums dienen, oder die den Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste betreffen, oder die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.
- Ähnliches gilt nach Artikel 150 des Parlamentsgesetzes für die parlamentarischen Kommissionen und die von ihnen eingesetzten Subkommissionen.
- Weitergehende Informationsrechte haben nach Artikel 153 des Parlamentsgesetzes die Aufsichtskommissionen: Ihnen ist der direkte Verkehr mit den Behörden des Bundes gestattet (Absatz 1), wobei der Bundesrat vorgängig zu informieren bzw. anzuhören ist (Absatz 3).
- *Umfassend* sind die Informationsrechte der *Delegationen der Aufsichtskommissionen*: Ihnen können von verfassungswegen (Art. 169 Abs. 2 BV.) keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden<sup>89</sup>: «Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen der Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.» Nach Artikel 154 des Parlamentsgesetzes dürfen ihnen keine Informationen vorenthalten werden. Sie haben das Recht, Unterlagen einzusehen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen oder die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste geheim gehalten werden, und sie können Zeugeneinvernahmen durchführen. Zudem wird in Artikel 154 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes ausdrücklich festgehalten, dass die Finanzdelegation laufend und regelmässig sämtliche Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Mitberichte erhält. Damit verfügen die Aufsichtsdelegationen über ein breites Handlungsinstrumentarium wie die parlamentarischen Untersuchungskommissionen<sup>90</sup>. Sie können mithin selber

die sachgerechten Vorabklärungen treffen, wenn aufgrund schwerwiegender Ereignisse darüber zu entscheiden ist, ob eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden muss.

Ist eine Aufsichtskommission der Meinung, die ihr nach Artikel 153 zustehenden Informationsrechte genügen zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nicht, so kann sie eine *Aufsichtsdelegation* mit den nötigen Abklärungen beauftragen.<sup>91</sup>

Ob und inwieweit die Organe der parlamentarischen Oberaufsicht Einsicht in Akten eines hängigen Strafuntersuchungsverfahrens nehmen können, ist umstritten.<sup>92</sup>

Selbstverständlich gilt auch für die Mitglieder der Aufsichtskommissionen das Amtsgeheimnis nach Artikel 8 des Parlamentsgesetzes.

### *Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)*

Wie bereits ausgeführt<sup>93</sup>, ist die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission<sup>94</sup> das schärfste Mittel der Oberaufsicht, von dem das Parlament nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch macht<sup>95</sup>.

### **Kriterien der parlamentarischen Oberaufsicht**

Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit aus<sup>96</sup>. Diese Kriterien sagen für sich allein freilich noch nichts aus über den Standard, die Tiefe und die Qualität der Kontrolltätigkeit.

#### *Rechtmässigkeit*

Bei der Rechtmässigkeitsprüfung wird untersucht, ob Regierung und Verwaltung sich an die Rechtsordnung, insbesondere an die Verfassung, an die Gesetze und die anderen Erlasse der Bundesversammlung halten, d.h. es wird letztlich die Beachtung

des Legalitätsprinzips mit Einschluss der Delegationsgrundsätze überwacht<sup>97</sup>.

### *Ordnungsmässigkeit*

Von Ordnungsmässigkeit ist die Rede, wenn die rechnerische Richtigkeit einer Finanzrechnung gegeben ist<sup>98</sup>.

### *Zweckmässigkeit*

Im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung wird festgestellt, ob die Exekutive bei ihrer Tätigkeit sinnvollen Gebrauch von Ermessensspielräumen gemacht, bei der Aufgabenerfüllung effizient gearbeitet hat und ihre Tätigkeiten den gesetzten Zielen entsprechen<sup>99</sup>.

### *Wirksamkeit*

Die Wirksamkeit beurteilt sich anhand der Wirkungen, welche die Verwaltung in Gesellschaft und Wirtschaft erzielt. Sie ist gewiss das anspruchsvollste Kriterium, setzt eine umfassende Koordination der Aufsichtstätigkeiten voraus<sup>100</sup> und erfordert wissenschaftlichen Support. Erhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem Wirken des Kompetenzzentrums der Bundesversammlung für Evaluationen («Parlamentarische Verwaltungskontrolle<sup>101</sup>») zu.

### *Wirtschaftlichkeit*

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird untersucht, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden, die Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis zueinander stehen und die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung haben<sup>102</sup>.

## Spezifische Problemfelder

Die vorstehende Skizze der Aufgaben, Funktion und Wirkungsweisen der parlamentarischen Aufsicht über die Verwaltung lässt einige spezifische Problemfelder erkennen, die im Folgenden besonders angesprochen werden sollen.

### *Erkennen von Fehlleistungen – Rolle der Experten*

Im modernen Leistungsstaat sollten alle behördlichen Aktivitäten auf eine oder mehrere gemeinsame, einander nicht widersprechende Zielvorgaben ausgerichtet sein. Eine solche Kohärenz ist indessen im System der politisch-administrativen Institutionen der Schweiz nicht leicht zu erreichen, weil Pluralismus und direkte Demokratie, aufgesplitterte Verwaltungsstrukturen und Vollzugsföderalismus umfassende und gesamtheitliche Problemlösungen erschweren. Hinzu kommen die Eigenheiten der wirkungsorientierten, modernen Verwaltung, die vermehrt Leistungsaufträge zu erfüllen und Globalbudgets zu verwalten hat. Wenn das Schwergewicht der Staatsleitung aber zunehmend auf neuartige, mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanungen gelegt wird, verändert sich auch die verfassungsmässige Funktion der Oberaufsicht des Parlaments über die Verwaltung: Sie wird immer mehr notwendiger Bestandteil des Staatsleitungsprozesses, darf indessen weder in die aktiv steuernde Regierungstätigkeit münden noch in delegierte Kompetenzen eingreifen. Gefragt ist mithin eine Art *politisches Controlling*, das umso anspruchsvoller ist, je komplexer die öffentlichen Aufgaben sind, die der Gesetzgeber mit einer zunehmend offenen, finalen Gesetzgebung definiert<sup>103</sup>. Allein mit einem ausgeklügelten Informationsinstrumentarium lässt sich das Problem für ein Milizparlament nicht lösen.

Eine stufengerechte externe Systemkontrolle ist nur möglich, wenn die Regierung selber interne Kontroll- und Steuerungsmechanismen bereit stellt, die zeitgerecht und zuverlässig Fehlleistungen der Verwaltung erkennen lassen, dafür plausible Erklärungen liefern und den aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf auch für Nichtfachleute nachvollziehbar machen. Das wiederum setzt eine ziemlich umfassende Verwaltungsreform voraus, mit der sich der Bundesrat bekanntlich ausserordentlich schwer tut. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass

die Geschäftsprüfungskommissionen beschlossen haben, die entsprechenden Vorarbeiten eng zu begleiten<sup>104</sup>.

Anders gesagt: Dem Expertenwissen kommt zwar im Rahmen sowohl der internen als auch der externen (parlamentarischen) Kontrolle über die Verwaltung überragende Bedeutung zu. Und es soll auch anerkannt sein, dass sich mit der Einsetzung der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle<sup>105</sup> als Kompetenzzentrum für Evaluationen die Effizienz der Organe der parlamentarischen Oberaufsicht, namentlich der Geschäftsprüfungskommission erheblich hat steigern lassen. Experten sind jedoch nicht in der Lage, politische Verantwortung für aufsichtsrechtliche Interventionen zu tragen. Sie haben aufgrund klarer Fragestellungen verständliche Entscheidungsgrundlagen für solche zu liefern, nicht mehr und nicht weniger – und das ist schon schwierig genug!

Die Konsequenz daraus ist aber die, dass mit allen vernünftigen organisationsrechtlichen Mitteln versucht werden muss, die Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrollkommissionen zu optimieren<sup>106</sup>. Für ein Milizparlament mit den ihm eigenen Sensibilitäten ist dies allerdings eher gesagt als getan. Immerhin sollte aber die Frage erlaubt sein, ob erwogen werden könnte, die Kompetenzen der spezifischen parlamentarischen Oberaufsicht in bestimmten, den Departementen zugeordneten Sachbereichen vermehrt neu zu bildenden ständigen Subkommissionen der mit der Materie vertrauten Legislativkommissionen zuzuweisen, und mit besonderen organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass sich die Geschäftsprüfungskommissionen schergewichtig mit aufsichtsrechtlichen Grundsatzfragen bzw. Querschnittproblemen befassen können. Damit könnte zumindest das Fachwissen in den Legislativkommissionen aufsichtsrechtlich ohne unnötige Doppelspurigkeiten und Reibungsverluste besser genutzt werden, zumal die Legislativkommissionen in letzter Zeit ja ohnehin die Tendenz haben, die Regierungstätigkeit in politisch sensiblen Bereichen (wie etwa in der Aussen-, Sicherheits-, Verkehrs- und Umweltpolitik) enger als bisher zu «begleiten». Beizubehalten wären natürlich die «Delegationen» dieser Oberaufsichtskommissionen, denen unverändert umfassende Informationsrechte zustehen müssten. Selbstverständlich würden sich im Falle einer solchen tiefgreifenden Änderung des Kommissionenwesens einige Detailfragen stellen, deren politische Brisanz nicht unterschätzt werden soll. Unbestreitbar ist aber wohl, dass das Parlament eine wirksame

Oberaufsicht über eine immer dynamischere Verwaltung bald nicht mehr glaubwürdig ausüben kann, wenn es sich insoweit nicht reformiert. Und mit Wehklagen über die übermächtige Verwaltung ist es hier nicht getan!

### *Nachträgliche oder mitschreitende Kontrolle ?*

Ob die parlamentarische Oberaufsicht über die Verwaltung bloss eine «nachträgliche» oder auch eine «begleitende» sein darf, wurde bereits mehrfach angesprochen.<sup>107</sup> Im Zeitalter der wirkungsorientierten Verwaltung ist die Frage aber weitgehend obsolet geworden. Parlamentarische Oberaufsicht als wohlverstandenes politisches Controlling<sup>108</sup> setzt geradezu voraus, dass die Kontrolle «mitschreitend» erfolgt, denn anders lässt sich die erwünschte politische Steuerung, verstanden als verfassungsrechtlich gebotenes Zusammenwirken der staatsleitenden Organe<sup>109</sup>, letztlich gar nicht bewerkstelligen. Und es ist auch müssig, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, ob etwa die Mitwirkung des Parlaments bei der Aussenpolitik<sup>110</sup> oder die Pflicht des Bundesrats, vor dem Erlass von Verordnungen die zuständigen Kommissionen zu konsultieren<sup>111</sup>, Erscheinungsformen der «begleitenden Oberaufsicht» seien. Entscheidend ist vielmehr, dass sich das Parlament bei der Beschaffung und Auswertung von aufsichtsrechtlich relevanten Informationen stets bewusst bleibt, dass der Bundesrat die «oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes»<sup>112</sup> ist, selbst wenn bei der Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht nicht streng zwischen strategischen und operativen Ebenen unterschieden werden kann<sup>113</sup>. Nicht zuletzt mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung<sup>114</sup> und angesichts der vielfältigen Nutzung von Internetplattformen erwartet die Bevölkerung, dass das Parlament im Rahmen der Oberaufsicht von seinen Informationsrechten Gebrauch macht und dort Einfluss nimmt, wo Massnahmen angezeigt sind. So gesehen kann dem in letzter Zeit politisch oft missbrauchten Schlagwort, Bundesrat und Verwaltung seien nicht in einer «geschützten Werkstatt» tätig, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wichtig ist aber, dass das Parlament – wie erwähnt – stets die verfassungsmässigen Spielregeln einhält, sich im delegierten Bereich vorzugsweise auf Empfehlungen beschränkt und von «Aufträgen»

---

an den Bundesrat mit Zurückhaltung Gebrauch macht. Auch eine medienwirksame Schelte im Parlament hat politisches Gewicht, wenn sie begründet ist!

*Parlamentarische Oberaufsicht über «öffentliche Unternehmen»?*

Spätestens mit der Veröffentlichung des Berichts der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission zur Swissair-Krise<sup>115</sup> und mit den Untersuchungen der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission zu den bundesrätlichen Einflussnahmen auf die Investitionspolitik der Swisscom AG<sup>116</sup> wurde offenkundig, welche rechtliche Problematik der parlamentarischen Oberaufsicht über «öffentliche Unternehmen» innewohnt.

Der parlamentarischen Oberaufsicht unterstehen, wie bereits ausgeführt<sup>117</sup>, auch bestimmte gemischtwirtschaftliche Unternehmen, wenn sie als «öffentliche Unternehmen» gelten. Als solche werden wirtschaftlich tätige, ausserhalb der Zentralverwaltung aktive, vorab in Privatrechtsform organisierte Rechtssubjekte verstanden, die im weitesten Sinne öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen das Gemeinwesen in aller Regel massgeblich oder doch substantiell beteiligt ist. Schafft der Gesetzgeber für sie die notwendige gesetzliche Grundlage, hat er einerseits darauf zu achten, dass diese Unternehmen am Markt bestehen können, was eine weitreichende Autonomie voraussetzt, und dass andererseits Kontrollmechanismen greifen, die es gestatten, im Lichte der betroffenen öffentlichen Aufgaben klare politische Leitplanken zu setzen und politische Verantwortlichkeiten zuzuordnen. In diesem Sinne kann sehr wohl von einem Balanceakt zwischen Politik und Management gesprochen werden<sup>118</sup>. Insbesondere die Modalitäten der bundesrätlichen Aufsicht und der parlamentarischen Oberaufsicht sind in diesem spezifischen Bereich des «service public» politisch und rechtlich ausgesprochen sensibel. Die bundesrätliche Kontrolle und demnach auch die parlamentarische Oberaufsicht finden ihre Grenzen dort, wo die Autonomie und die Verantwortung der «öffentlichen Unternehmen» beginnen. Das gilt sowohl für die Anstalten als auch – in noch viel stärkerem Masse – für die Aktiengesellschaften, wo das Privat- und gegebenenfalls das Kapitalmarktrecht den Infor-

mations- und Einflussmöglichkeiten des Bundes klare Grenzen setzen<sup>119</sup>.

Wählt der Gesetzgeber die Struktur einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft (wie etwa bei den SBB<sup>120</sup>) kann er mit Bezug auf die Ausübung der Eigentümerrechte durch den Bundesrat abweichend vom Obligationenrecht legiferieren und dem Parlament spezifische Mitwirkungsrechte zuweisen<sup>121</sup>. Beteiligt sich der Bund indessen bloss an einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR, wird die «Oberaufsicht» des Parlaments massiv eingeschränkt. Die Beteiligung des Bundes wird durch den Bundesrat «verwaltet», der die Aktionärsrechte in der Generalversammlung wahrnimmt und somit die Eignerstrategie definiert. Insoweit bleibt der Bundesrat aber dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig. So zögerte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats denn auch mit Recht nicht, die bundesrätlichen Entscheide vom 23. November 2005 zu gewissen Investitionsprojekten der Swisscom AG im Ausland zu untersuchen und diese bundesrätlichen Interventionen als sachlich verfehlt und teilweise rechtswidrig zu bezeichnen<sup>122</sup>. Insbesondere ist unbestritten, dass das Parlament allemal gehalten ist, die ihm zur Verfügung stehenden, indirekt wirkenden Einflussmöglichkeiten (Frage- und Informationsrechte, Planungsinstrumente) zu nutzen, um im Bereich des Wirkens öffentlicher Unternehmungen politische Verantwortlichkeiten aufzuzeigen.

### *Koordinationsprobleme*

Dass eine wirksame parlamentarische Aufsicht über die Verwaltung eine sorgfältige und sachgerechte Koordination der Kommissionsarbeiten voraussetzt, wurde ebenfalls bereits angesprochen<sup>123</sup>. Das Parlamentsgesetz hält alle parlamentarischen Kommissionen ausdrücklich zur Koordination ihrer Tätigkeiten an<sup>124</sup>. Doppelspurigkeiten bei der Informationsbeschaffung sollen vermieden werden; insbesondere die Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen sollen ihre Arbeiten aufeinander abstimmen und in der «Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und –delegationen» namentlich die Prüfungsprogramme koordinieren<sup>125</sup>. Besonders hoch ist der Koordinationsbedarf bei der Wirksamkeitsprüfung<sup>126</sup>. Die vom Gesetz geforderte institutionalisierte Zusammenarbeit der Kom-

missionen findet in der Praxis durchaus statt. Die entsprechenden Berichte der Aufsichtskommissionen zeigen jedoch die Schwerfälligkeit des Systems auf<sup>127</sup>.

Spezielle Koordinationsprobleme stellten sich, als vor einigen Jahren parallel zu einer Untersuchung der Geschäftsprüfungsdelegation eine departementsinterne Administrativuntersuchung geführt wurde<sup>128</sup>. Der Gesetzgeber hat das Problem inzwischen gelöst: Nach Artikel 154a des Parlamentsgesetzes<sup>129</sup> dürfen parallele Administrativuntersuchungen nur mit Ermächtigung der Geschäftsprüfungsdelegation angehoben oder weitergeführt werden. Eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen allerdings nicht.

### *Kommunikationsprobleme*

Parlamentarische Aufsicht über die Verwaltung findet immer mehr sozusagen im Schaufenster der Medien statt, denn die Bevölkerung nimmt grossen Anteil an der Aufdeckung von angeblichen administrativen Fehlleistungen, namentlich wenn sie erhebliche finanzielle Konsequenzen haben oder gar direkt Mitgliedern des Bundesrates angelastet werden sollen. Das hat sich kürzlich wieder einmal mit aller Deutlichkeit gezeigt, als die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ihren Bericht vom 5. September 2007 betreffend die Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes («Fall Roschacher»)<sup>130</sup> an einer Medienkonferenz vorstellte.

Es macht durchaus Sinn, wenn sich die Geschäftsprüfungskommissionen Leitlinien zur Information und Kommunikation geben<sup>131</sup>. Diese sehen vor, dass nach Abschluss der Untersuchungen «vollständig, rasch und transparent» über die Ergebnisse orientiert wird und dass die Geschäftsprüfungskommissionen ihre Beurteilungen und Entscheide «nuanciert begründen» und für eine empfängergerechte Information sorgen. Nur sollte man sich im konkreten Fall auch daran halten!

Auch wenn die Ergebnisse von Untersuchungen – dem Sinne der parlamentarischen Kontrolle entsprechend – öffentlich bekannt werden müssen, ist eine strenge Diskretion während des Prüfungsvorgangs selber unerlässlich, wenn die Oberaufsicht

glaubwürdig bleiben soll<sup>132</sup>. Die Qualität eines Staatswesens zeigt sich nicht allein im Fehlen von Missständen sondern ebensosehr in der Art, wie es solche meistert. So formulierte es Bundesrat Arnold Kolletrefflich in der PUK-EJPD-Debatte im Ständerat<sup>133</sup>. Indiskretionen sind Gift für die parlamentarische Kontrolle. Auch die kontrollierten Behördemitglieder haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf Fairness. Dieser ist verletzt, wenn mit blossen Verdächtigungen oder unvollständigen Abklärungen Publizität betrieben oder Untersuchungsergebnisse bekannt gegeben werden, bevor die Betroffenen dazu Stellung nehmen konnten.

Eine überzeugende Öffentlichkeitsarbeit ist freilich unverzichtbares Element der parlamentarischen Kontrolle im Sinne der Oberaufsicht über die Verwaltung. Sie besteht darin, dass nicht nur die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsorgane mediengerecht aufbereitet werden und zeitgerecht erscheinen, sondern dass offen und umfassend orientiert wird, soweit nicht besondere Geheimhaltungsinteressen Zurückhaltung gebieten. Nur so kann vermieden werden, dass eigene Zusatzrecherchen der Medienschaffenden zur Bekanntgabe von Halbwahrheiten oder gar Falschmeldungen führen, die das Vertrauen der Bürger in den Staat untergraben. Kommunikation ist Chefsache, obliegt sinnvollerweise den Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten und nur ihnen. So hat sich in der Finanzdelegation die Praxis bewährt, dass Medienverlautbarungen nach strengen internen Richtlinien erfolgen und bei Bedarf ausschliesslich vom Präsidenten oder von der Präsidentin ergänzend kommentiert werden.

### *Schutz der auskunftspflichtigen Personen*

Personen im Dienste des Bundes, d.h. das Bundespersonal und Personen, die unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, darf auf Grund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der Kommission keinerlei Nachteil erwachsen. In der Folge von Äusserungen gegenüber einer Kommission darf gegen sie nur nach Anhörung der betroffenen Kommission ein Verfahren eröffnet werden<sup>134</sup>.

Diese Ordnung lehnt sich offensichtlich an die «Whistleblowing-Regelungen» aus der Privatwirtschaft an und erscheint als

grundsätzlich vernünftig. Wenn solche Personen schon zur Auskunftserteilung verpflichtet sind und zweckdienliche Unterlagen zu nennen haben<sup>135</sup>, muss in der Tat verhindert werden, dass sie Opfer von Retorsionsmassnahmen werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass den Personen, die von Aufsichtskommissionen oder von einer parlamentarischen Untersuchungskommission befragt werden, bis zur Veröffentlichung des Berichts an die Bundesversammlung untersagt ist, gegenüber ihren Vorgesetzten über die Befragungen oder über Dokumentationsbegehren Aussagen zu machen<sup>136</sup>.

Ob diese Regelung die Wahrheitsfindung tatsächlich erleichtert, ist freilich nicht sicher. Kommt es zu förmlichen Befragungen vor einem dazu gesetzlich ermächtigten Organ der parlamentarischen Oberaufsicht, dürfte dies in der betroffenen Amtsstelle rasch bekannt werden, und eine «Anonymisierung» der Auskunftserteilung ist der Sache nach kaum möglich. Allerdings sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen Befragte wegen ihrer Kooperation mit Aufsichtskommissionen ernsthafte Nachteile erlitten hätten.

## Schlussbemerkungen

Kehren wir zu Montesquieu zurück: Gewaltenteilung in seinem Sinne ist gerade keine gewaltsame Teilung, sondern eine zwanglose Koordination sozialer Kräfte durch verfahrensmässig geordnete Kommunikation. Sie findet exemplarisch im Parlament statt, einem Ort repräsentativer und somit öffentlicher Auseinandersetzung und ist, wie es Jörg Palm Müller ausdrückt, eine Chance zum fruchtbaren politischen Diskurs. Wie gezeigt wurde, ist dies auch der Grundtenor unserer Bundesverfassung: Parlament und Regierung kommunizieren von unterschiedlichen Warten aus mit dem Bestreben, das politische Ganze, d.h. das Staatswesen optimal und möglichst risikoarm zu steuern. Unsere parlamentarische Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung ist gewiss nicht mängelfrei und strapaziert das Milizsystem beträchtlich. Sie liesse sich, wie gezeigt, noch in verschiedener Hinsicht optimieren. Weil sich bisher aber, von ein paar wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Beteiligten um eine minimale politische Kultur bemühen und in entscheidenden Augenblicken auch die Medien trotz erbittertem Kampf um Marktanteile die

verfassungsmässigen Grundwerte unseres Kleinstaates respektieren, dürfen wir unseren «checks an balances» vorläufig weiter vertrauen – aber nur, wenn wir wachsam bleiben, wie es sich im demokratischen Rechtssaat geziemt.

### Bibliographie (Auswahl)

- Albrecht, Martin (2003), «Die parlamentarische Oberaufsicht im neuen Parlamentsgesetz», LeGes 2003 II, S 31 ff.
- Aubert, Jean-François/Mahon Pascal (2003), Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich, S. 1279.
- Auer, Andreas/Malinverni Giorgio/Hottelier Michel (2006), Droit constitutionnel suisse, vol. I «L'État», 2<sup>ème</sup> éd., Berne.
- Baruh, Erol (2007), «Les commissions d'enquête parlementaires», Etudes de droit suisse, Heft 743, Bern.
- Druey, Jean Nicolas/Flühmann Caroline (2002), «Staatliche Untersuchungen und ihre Veröffentlichung», Medialex 2002, S. 13 ff.
- Frick, Bruno (2000), «Begleitende und nachträgliche Oberaufsicht», in: Säegger Thomas (Hrsg.), Die Bundesbehörden: Bundesversammlung, Bundesrat, Bundesgericht: Kommentar, Beiträge und Materialien zum 5. Titel der schweizerischen Bundesverfassung, Bern, S. 85 ff.
- Häfelin, Ulrich/Haller Walter (2005), Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich.
- Häfelin, Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix (2006), Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich, § 2.
- Hangartner, Ivo (2006), «Der Rechnungshof – ein neues staatsrechtliches Institut. Bemerkungen aus Anlass der Schaffung einer Cour des comptes im Kanton Genf», ZBl 2006, S. 453 ff.
- Janett, Daniel (2003), «Erfolgskontrolle staatlichen Handelns durch das Parlament. Zu den Aktivitäten und Erfolgsbedingungen der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle der Bundesversammlung», in : Schweizer Rainer J./Jeanrenaud Claude/Kux Stephan/Sitter-Liver Beat (Hrsg.), Verwaltung im 21. Jahrhundert. Herausforderungen, Probleme, Lösungswege, Fribourg, S. 97 ff.
- Janett, Daniel (2008), Das Geschäftsprüfungsaudit – Entwick-

- lung und Test eines neuen Instruments der parlamentarischen Aufsicht, LeGes 2008 I S. 123 ff.
- Kiener, Regina (2004), Die Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen: ein Beitrag zum Verhältnis zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung, dargestellt nach der Regelung im Bundesrecht, Bern.
- Lienhard, Andreas (2005), Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz, Bern.
- Lienhard, Andreas (1999), «Verwaltung des 21. Jahrhunderts: Versuch eines Ausblicks aus staatsrechtlicher Sicht», in: Sitter-Liver Beat (Hrsg.), Herausgeforderte Verfassung, Fribourg, S. 401 ff.
- Mahon, Pascal (2001), «Le principe de la séparation des pouvoirs», in : Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 1011 ff.
- Mastronardi, Philippe (1991a), Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle, Basel/Frankfurt am Main.
- Mastronardi, Philippe (1991b), «Zur Wirksamkeit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle im Bund „Das Parlament – «Oberste Gewalt des Bundes»?», Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Bern, S. 351 ff.
- Mastronardi, Philippe (2008), Kommentierung der Artikel 169 und 170, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.). St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 2. Auflage, Zürich.
- Moor, Pierre (1994), Droit administratif, vol. I, 2<sup>ème</sup> éd. Berne.
- Moor, Pierre (2001), «Principes de l'activité étatique et responsabilité de l'Etat», in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz. S. 265 ff.
- Müller, Georg (1992), «Probleme der Abgrenzung der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund», ZSR 1992, vol. I, p. 389 ss.
- Nuspliger, Kurt (1993), Regierung von Verwaltung, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern, S. 149 ff.
- Rhinow, René (2003), Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel.
- Sägesser, Thomas (2000), Die Bundesbehörden: Bundesver-

- sammlung, Bundesrat, Bundesgericht: Kommentar, Beiträge und Materialien zum 5. Titel der schweizerischen Bundesverfassung, Bern, S. 331 ff.
- Sägesser, Thomas (2003). «Die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der parlamentarischen Kommissionen im neuen Parlamentsgesetz», LeGes 2003 II, S. 67 ff.
- Schweizer, Rainer J. (2004), Administrativuntersuchung und parlamentarische Oberaufsicht, Administrativuntersuchung in der öffentlichen Verwaltung und in privaten Grossunternehmen, St. Gallen S. 71 ff.
- Tschannen, Pierre (2007), Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern.
- Zimmerli, Ulrich (1995), «Problemfelder der parlamentarischen Kontrolle», in: Gernet Hilmar/Hartmann Alois/Schwingruber Anton (Hrsg.), Dank- und Denkschrift für Josi J. Meier, Hitzkirch, S. 240 ff.
- Zimmerli, Ulrich (2001), «Bundesversammlung», in: Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 1027 ff.
- Zimmerli, Ulrich/Lienhard Andreas (1998), ««Privatisierung» und parlamentarische Oberaufsicht», in: Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Rechtliche Probleme der Privatisierung, Bern, S. 167 ff.

### **Interne Dokumente der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte**

- Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen vom 29. August bzw. 4. September 2003: [www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-handlungsgrundsätze.pdf](http://www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-handlungsgrundsätze.pdf)
- Information und Kommunikation der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, Leitlinien vom 22. Mai 2006: [www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-leitlinien-information.pdf](http://www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-leitlinien-information.pdf)
- Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen vom 18. Mai 2004 (Stand am 13. November 2007) [www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-weisungen.pdf](http://www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ko-au-gpk-weisungen.pdf)

## Materialien

Parlamentarische Initiative – Parlamentsgesetz. Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001, 3467

Parlamentarische Initiative – Parlamentsgesetz. Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001. Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001, BBl 2001, 5428

Parlamentarische Initiative – Parallelverfahren der Geschäftsprüfungsdelegation mit personalrechtlichen Untersuchungen oder Administrativuntersuchungen des Bundes. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 21. November 2003, BBl 2004, 1469

Parlamentarische Initiative – Parallelverfahren der Geschäftsprüfungsdelegation mit personalrechtlichen Untersuchungen oder Administrativuntersuchungen des Bundes. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 21. November 2003. Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2004, BBl 2004, 1477

## Anmerkungen

- 1 AB SR 1989, 792
- 2 BBl 1990 I 637
- 3 Vgl. namentlich die in Bibliographie erwähnten Autoren
- 4 Art. 169 Abs. 1 BV.
- 5 Namentlich MAHON (2001), S. 1011, AUER/MALINVERNI/HOTTELIER (2006), vol. 1, 599 und TSCHANNEN (2007), § 27 S 374.
- 6 Vgl. TSCHANNEN (2007), § 6, namentlich S. 88.
- 7 So SÄGESSER (2000), S. 32
- 8 Vgl. namentlich NUSPLIGER (1993), S. 154
- 9 Art. 26 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), SR 171.10
- 10 Die Detailvorschriften dazu finden sich im Organisationsrecht, insbesondere im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR 172.010)
- 11 Vgl. hinten S. 16 ff.
- 12 Vgl. z.B. Art. 78 der Berner Kantonsverfassung (BSG 101.1) und Art. 22 des bernischen Gesetzes über den Grossen Rat (BSG 151.21)
- 13 Art. 26 Abs. 3 ParlG; vgl. hinten S. 18 ff.
- 14 Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 5. September 2007 («Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes»),

- BBI 2008, 1979; Stellungnahme des Bundesrates vom 28. November 2007; BBI 2008, 2081
- 15 Wie etwa nach Art. 67 des deutschen Grundgesetzes
- 16 Vgl. den Jahresbericht 2006 der Geschäftsprüfungskommissionen vom 19. Januar 2007, BBI 2007, 3055
- 17 Vgl. den Jahresbericht 2006 der Finanzdelegation vom 27. Februar 2007, BBI 2007, 3253
- 18 Art. 166 BV; Art. 24 ParlG
- 19 Art. 173 Abs. 1 Bst. g BV; Art. 28 ParlG
- 20 Vgl. namentlich HANGARTNER (2006), S. 458
- 21 Art. 169 Abs. 1 BV; Art. 26 Abs. 1 ParlG
- 22 Art. 21 Abs. 4 des BG über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG), BBI 2007, 4625, vgl. dazu auch die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006, BBI 2006, 2829, insb. Ziff. 2.2.3
- 23 Art. 9 Abs. 1 Bst. f FINMAG
- 24 So der Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 1. März 2001 zum ParlG, BBI. 2001, 3538 ; vgl. auch BARUH (2007), S. 64
- 25 Vgl. namentlich den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 28. März 2006 betreffend die Swisscom AG, BBI 2006, 5173, und die Stellungnahme des Bundesrats vom 3. Mai 2006, BBI. 2006, 5221
- 26 Hinten S. 23 f.
- 27 Vgl. namentlich AUBERT/MAHON (2003), S. 1281
- 28 Hinten S. 22 f.
- 29 Vgl. namentlich FRICK (2000), S. 85
- 30 Art. 169 Abs. 1 BV; Art. 26 Abs. 1 ParlG
- 31 Vgl. Art. 2 und 3 des BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110); ZIMMERLI (2001), S. 1042, und AUBERT/MAHON (2003), S. 1283, Rz. 12 ff.
- 32 Vgl. das Urteil AU.2007.1 des Bundesstrafgerichts (1. Beschwerdekammer) vom 18. Dezember 2007, Bundesanwaltschaft, Information der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats («Fall Roschacher»), Erw. 3.3.4
- 33 Vgl. HEINRICH KOLLER, (2008), *Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz*, Basel, Art. 3 Rz. 15 ff., und VPB 2004 S. 591, Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 14. August 2003
- 34 Art. 8 des BG über die Finanzkontrolle, FKG, SR 614.0
- 35 Art. 50 Abs. 1 ParlG
- 36 Art. 51 ParlG
- 37 Art. 154 Abs. 3 ParlG
- 38 Art. 14 Abs. 1 FKG
- 39 Vgl. hinten S. 16 ff.
- 40 Art. 34 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des BG vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt, FHG, SR 611.0
- 41 Vgl. z.B. den Jahresbericht 2006, BBI. 2007, 3253; inzwischen ist auch der Jahresbericht 2007 erschienen; BBI 2008, 2823
- 42 Art. 52 ParlG
- 43 Art. 45 Abs. 2 ParlG
- 44 Vgl. hinten S. 12 f.
- 45 Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen vom 29. August/4. September 2003; über Internet einsehbar: unter [www.parlament.ch/kommissionen/ko-kommissionen/ko-au-aufsichtskommissionen](http://www.parlament.ch/kommissionen/ko-kommissionen/ko-au-aufsichtskommissionen)
- 46 Art. 129 ParlG

- 
- 47 Art. 71 des BG über das Verwaltungsverfahren, VwG, SR 172.021
- 48 Art. 53 Abs. 1 ParlG
- 49 Art. 53 Abs. 2 ParlG
- 50 Art. 53 Abs. 3 ParlG
- 51 Art. 154 ParlG; vgl. hinten S. 16 ff.
- 52 Vgl. z.B. den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3055; inzwischen ist auch der Jahresbericht 2007 erschienen; BBl 2008, 5061
- 53 BB über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale vom 4. Oktober 1991, SR 742.104
- 54 Vgl. z.B. den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3473; inzwischen ist auch der Jahresbericht 2007 erschienen, BBl 2008, 3697
- 55 Art. 163 ParlG; vgl. dazu die umfassende Studie von BARUH (2007)
- 56 Art. 164 ParlG
- 57 Art. 163 Abs. 2 BV
- 58 S. hinten S. 16 ff.
- 59 S. die Übersicht bei BARUH (2007), S. XXXI
- 60 Art. 168 ParlG, vgl. dazu insbesondere JANETT (2003)
- 61 Art. 169 ParlG
- 62 Art. 170 ParlG
- 63 Einzelheiten bei BARUH (2007), S. 58 ff.
- 64 Art. 10 der Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV, SR 171.115
- 65 Vgl. dazu insbesondere JANETT (2008) sowie die Zusammenfassung des Beitrags in der NZZ Nr. 78 vom 4. April 2008; S. 19 («Check-ups für die Bundesverwaltung»)
- 66 Vgl. z.B. die Jahresberichte 2006, BBl. 2007, 3178, und 2007 (BBl 2008, 5171)
- 67 Art. 64 Abs. 1 ParlG
- 68 Vgl. Art. 64 Abs. 2 Bst. d ParlG
- 69 Vgl. beispielsweise den Artikel von CLAUDIA SCHOCH «Um die GPK reisst sich keiner» in der NZZ Nr. 273 vom 23. November 2007, S. 15
- 70 Art. 167 BV
- 71 Vgl. z.B. die Bemerkungen der Finanzdelegation im Jahresbericht 2006, BBl. 2007, S. 3322
- 72 Vgl. namentlich Art. 42-46 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006, FHV, SR 611.01
- 73 Vgl. LIENHARD (1999), S. 410
- 74 Vgl. z.B. AB SR 2007, 376; AB NR 2007, 860
- 75 Vgl. etwa den Jahresbericht 2006 der Geschäftsprüfungskommissionen, BBl 2007, 3055, namentlich Ziff. 3.4.7, S. 3109, «Lehren aus der Swissair-Krise»
- 76 Vgl. für Einzelheiten den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3215
- 77 Vgl. den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3325
- 78 Vgl. den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3324
- 79 Vgl. den Jahresbericht 2006, BBl 2007, 3473
- 80 Vgl. dazu den Spezialbericht vom 19. März 2007, BBl 2007, 3635
- 81 So forderte beispielsweise die sicherheitspolitische Kommission des Ständerats Bundesrat Samuel Schmid anfangs Januar 2008 auf, innert Tagen Fragen zum überraschend angeordneten Wachtdienst mit durchgeladener Waffe zu beantworten
- 82 Vgl. Art. 49 ParlG und hinten S. 24 f.
- 83 Art. 107 und 118 ParlG
- 84 Vgl. dazu den Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 1. März 2001, BBl 2001, 3499 und die Stellungnahme des Bundesrates vom 22.

- August 2001, BBI 2001, 5453
- 85 Vgl. AB NR 2001 1361; AB SR 2002, 25; AB NR 2002, 960; AB SR 2002, 929; AB NR 2002, 1921; AB SR 2002, 1156; AB NR 2002, 2066; AB SR 2002, 1249
- 86 Art. 120 Abs. 2 ParlG
- 87 Vgl. z.B. Art. 80 Abs. 1 der Berner Kantonsverfassung:: «Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt dem Auftrag der Charakter einer Richtlinie zu.»
- 88 Vgl. namentlich SÄGESSER (2003), S. 67 ff.
- 89 Vgl. namentlich AUBERT/MAHON (2003), S. 1285
- 90 Art. 166 ParlG
- 91 Art. 153 Abs. 5 ParlG. Das hätte beispielsweise nach Auffassung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Urteil AU.2007.1 vom 18. Dezember 2007, Bundesanwaltschaft, Erw. 3.3.3.) eine Subkommission der Geschäftsprüfungskommission tun müssen, statt selber die Bundesanwaltschaft zur Herausgabe von Urkunden aufzufordern, die Gegenstand eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens waren.
- 92 Insoweit ist gegenwärtig eine hitzige Kontroverse zwischen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und dem Bundesstrafgericht im Gang, die auch Gegenstand von zwei Rechtsgutachten (OBERHOLZER, BIAGGINI), Medienmitteilungen und Presseberichten (vgl. etwa NZZ Nr. 154 vom 4. Juli 2008, S. 15) bildet (vgl. die Links auf der Homepage der Geschäftsprüfungskommissionen auf [www.parlament.ch/d/kommissionen](http://www.parlament.ch/d/kommissionen))
- 93 Vorne S. 12
- 94 Art.163 ParlG
- 95 Vgl. die Untersuchungen von BARUH (2007) sowie HÄFELIN/HALLER (2005), S. 449
- 96 Art. 26 ParlG
- 97 Vgl. MASTRONARDI (2008), S. 2498
- 98 BBI. 2001, 3539
- 99 ZIMMERLI (1995), S. 241
- 100 Vgl. Art. 28 und 54 ParlG sowie ALBRECHT (2003) und SÄGESSER (2000), S. 345
- 101 S. vorne S. 12 f.
- 102 BBI. 2001, 3539
- 103 Zum Ganzen namentlich LIENHARD, (2005), S. 185, 201 ff., 249 ff., 329 ff.
- 104 Vgl. den Jahresbericht 2006, BBI. 2007, 3121. Ende Dezember 2007 hat die mit der Verwaltungsreform 05/07 betraute «Kommission Fässler» ihre Arbeiten abgeschlossen. Man darf gespannt sein, wie der Bundesrat auf die Reformvorschläge reagiert und ob sich das Parlament damit zufrieden gibt (vgl. die Debatte vom 5. März 2008 im Ständerat zur Interpellation STADLER HANSRUEDI 07.3859, Verwaltungsreform, Neugliederung der Departemente, Staatsleitungsreform, AB SR 2008, 64)
- 105 S. vorne S. 12 f.
- 106 Vgl. dazu auch die Überlegungen von LIENHARD (1999) S. 410 ff.
- 107 Vgl. S. 6, 8 ff.
- 108 S. vorne S. 20
- 109 S. vorne S. 2
- 110 Art. 152 ParlG
- 111 Art. 151 ParlG
- 112 Art. 174 BV
- 113 Vgl. dazu namentlich LIENHARD (2005), S. 252

- 
- 114 BG vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGÖ, SR 152.3
- 115 Bericht vom 19. September 2002, BBl 2003, 5403
- 116 Bericht vom 28. März 2006, BBl 2006, 5173
- 117 Vgl. vorne S. 4 f.
- 118 Wie es beispielsweise KUNO SCHEDLER in einem am 19. März 2002 in der NZZ Nr. 65 erschienenen Artikel «Corporate Governance bei Staatsbetrieben» tut
- 119 So der Bundesrat in seinem Bericht vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht), BBl 2006, 8281, Ziff. 4.2.8; vgl. zur Problematik generell auch HUBERTUS GERSDORF, Öffentliche Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Demokratie- und Wirtschaftlichkeitsprinzip, Berlin 2000, insb. S. 502 ff.
- 120 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen, SBBG, SR.742.31
- 121 Vgl. Art. 8, 9 und 10 SBBG
- 122 Vgl. den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 28. März 2006, BBl 2006, 5173, und die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 2006, BBl 2006, 5221
- 123 S. Ziff. 6.1
- 124 Art. 49 ParlG
- 125 Art. 54 ParlG
- 126 Vgl. Art. 54 Abs. 4 ParlG und ALBRECHT (2003), S. 35
- 127 Jahresbericht 2006 der Geschäftsprüfungskommissionen, BBl 2007, 3129, Ziff. 3.6.8
- 128 Vgl. SCHWEIZER (2004), S. 71
- 129 Vgl. den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 21. November 2003, BBl 2004, 1469, und die Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2004, BBl 2004, 1477
- 130 Veröffentlicht in BBl 2008, 1979
- 131 Information und Kommunikation der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte, Leitlinien vom 22. Mai 2006, über Internet abrufbar unter [www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/d/ko-au-gpk-leitlinien-information.pdf](http://www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/d/ko-au-gpk-leitlinien-information.pdf)
- 132 Vgl. insbesondere Art. 155 Abs. 6 und Art. 169 ParlG
- 133 AB SR 1989, 808
- 134 Art. 156 Abs. 3 ParlG
- 135 Art. 156 Abs. 1 ParlG
- 136 Art. 169 Abs. 1 und Art. 155 Abs. 6 LParl
- 137 JÖRG PAUL MÜLLER, Die demokratische Verfassung, Zürich 2002, S. 40

## Der Autor

Ulrich Zimmerli, geboren am 2. Juli 1942 in Thun. Bürger von Brittnau AG.

Prof. Dr. iur.; Fürsprecher. Von 1987-2005 ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. Dekan der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im akademischen Jahr 1992/1993.

Studien an der Universität Bern. Nach Studienabschluss 1967-1969 Assistent für Steuerrecht. 1969-1973 Bundesgerichtssekretär/Bundesgerichtsschreiber. 1974-1987 Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Ab 1979 Lehrbeauftragter/Honorarprofessor an der Universität Bern. Von 1984-1987 nebenamtlicher Richter am Bundesgericht. 1985-1988 Präsident des Schweizerischen Juristenvereins. – Präsident der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission «Integrierte Finanzmarktaufsicht». 2000 bis Ende Mai 2008 Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses der SAGW (Quästor).

Parlamentarische Tätigkeit: Mitglied des Ständerates 1987-1999. Präsident und Mitglied verschiedener ständerätlicher Kommissionen, u.a. Präsident der Kommission für Rechtsfragen sowie Mitglied der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie und der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur. Mitglied der Finanzkommission des Ständerates und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (1996 Präsident der Finanzdelegation). Mitglied der PUK EJPD. 1998 Präsident des Ständerates.



## Die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften: eine Institution im Zentrum eines weitläufigen Netzes

Die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vereint als Dachorganisation 60 wissenschaftliche Fachgesellschaften. Sei es in der Literatur oder der Theologie, in den Kommunikations- oder den politischen Wissenschaften, ihre Mitgliedergesellschaften repräsentieren eine Vielfalt von Disziplinen. Gesamthaft gesehen sind nicht weniger als 30'000 Personen als Mitglied einer Fachgesellschaft mit der SAGW verbunden und bilden somit das grösste Netz in den Geistes- und Sozialwissenschaften unseres Landes.

Forschungsförderung, internationale Zusammenarbeit sowie Förderung des akademischen Nachwuchses – dies sind schon seit ihrer Gründung im Jahre 1946 die Hauptanliegen der SAGW, und in letzter Zeit hat sich ihr Betätigungsfeld noch erweitert. Die Akademie ist eine vom Bund anerkannte Institution zur Forschungsförderung; sie engagiert sich in drei zentralen Bereichen für die Geistes- und Sozialwissenschaften:

### *vermitteln*

Die SAGW organisiert regelmässig öffentliche Tagungen sowie Podiumsgespräche zu aktuellen Themen. Sie hebt damit den Beitrag ihrer Disziplinen zur Analyse wichtiger gesellschaftlicher Probleme hervor und fördert den Dialog mit Politik und Wirtschaft.

### *vernetzen*

Die SAGW dient als Plattform zur Verwirklichung von Gemeinschaftsprojekten sowie für die Verbreitung von Forschungsergebnissen innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Auch ihrer Rolle als «Vermittlerin» zwischen den Disziplinen kommt grosse Wichtigkeit zu.

*fördern*

Die SAGW stellt einen Grossteil ihres Budgets für die Förderung der Aktivitäten der Geistes- und Sozialwissenschaften in unserem Land zur Verfügung. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt sie eine Subventionspolitik, in deren Zentrum die Förderung des akademischen Nachwuchses sowie der Frauen in der Forschung steht.

*Kontaktadresse*

Schweizerische Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
Hirschengraben 11  
Postfach 8160  
3001 Bern  
Tel. ++41 31 313 14 40  
Fax ++41 31 313 14 50  
E-Mail: [sagw@sagw.ch](mailto:sagw@sagw.ch)  
[www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)

Aus der Reihe der Akademievorträge  
Dans la série des Conférences de l'Académie

*Bisher erschienen/Numéros parus*

Linder, Wolf (2000), *Licht und Schatten über der direkten Demokratie*, Heft I.

von Arburg, Hans Georg (2000), *Seelengehäuse – Konsensus im Dissensus? Der Physiognomikstreit zwischen Lavater und Lichtenberg im Lichte der französischen Psychiatrie des frühen 19. Jahrhunderts*, Heft II.

Holderegger, Adrian (2000), *Bemerkungen zum 'Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin' und zum 'Vorentwurf für ein Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen'*, Heft III.

Holzhey, Helmut (2001), *Armut als Herausforderung der Anthropologie. Eine geschichtlich-systematische Besinnung*, Heft IV.

Ris, Roland (2001), *Le gong, le chat, le sphinx: approches de la poésie tardive de Rilke*, Heft V.

Engler, Balz (2001), *Shakespeare als Denkmal*, Heft VI.

Marchand, Jean-Jacques (2002), *La politologie naissant de l'historiographie: composantes formelles du renouveau d'une science à la Renaissance italienne*, Heft VII.

Reinhardt, Volker (2002), *Jacob Burckhardt und die Erfindung der Renaissance. Ein Mythos und seine Geschichte*, Heft VIII.

Haber, Wolfgang (2002), *Kulturlandschaft zwischen Bild und Wirklichkeit*, Heft IX. (Vergriffen)

Paravicini Bagliani, Agostino (2003), *La genèse du sabbat des sorciers et des sorcières*, Heft X.

Robiglio, Andrea; Iribarren, Isabel (2004), *Aspetti della nozione di 'communis doctrina' all'inizio del XIV secolo and*

*Durandus and Durandellus: The Dispute behind the Promotion of Thomist Authority*, with an introduction by Ruedi Imbach, Heft XI.

Berthoud, Anne-Claude (2004), *Ces obscurs objets du discours*, Heft XII.

Widmer, Jean-Claude (2005), *Warum gibt es manchmal sprachkulturelle Unterschiede?*, Heft XIII.

Bätschmann, Oskar (2006), *Ferdinand Hodler: Bilder der Alpen*, Heft XIV.

Schmid, Beatrice (2006), *Ladino (Judenspanisch) – eine Diasporasprache*, Heft XV.

Kollmar-Paulenz, Karénina (2007), *Zur Ausdifferenzierung eines autonomen Bereichs Religion in asiatischen Gesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts: Das Beispiel der Mongolen*, Heft XVI



---

## Bestellschein/Talon de commande

Bitte senden Sie mir  
Je souhaite recevoir

.... Ex. des Akademievortrages (der Akademievorträge),  
Heft(e) Nr. ....

.... ex. de la (des) conférence(s) de l'Académie,  
cahier(s) No(s): .....

.... Ex. des Jahresberichts der SAGW  
.... ex. du rapport d'activités de l'ASSH

Δ Allgemeine Informationen zur SAGW  
Δ Des informations générales sur l'ASSH

Δ Das Bulletin der SAGW (erscheint vierteljährlich)  
Δ Le bulletin trimestriel de l'ASSH

Und vergessen Sie nicht, die Website der SAGW für aktuelle  
Informationen zu den Geistes- und Sozialwissenschaften regel-  
mässig zu konsultieren: [www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)!

Et n'oubliez pas de jeter régulièrement un œil au site web de  
l'ASSH [www.assh.ch](http://www.assh.ch) pour tout savoir de l'actualité en sciences  
humaines et sociales!

Schweizerische Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)  
Hirschengraben 11  
Postfach 8160  
3001 Bern





Schweizerische Akademie der  
Geistes- und Sozialwissenschaften  
Hirschengraben 11, Postfach 8160, 3001 Bern  
Tel. 031 313 14 40, Fax 031 313 14 50  
E-Mail: [sagw@sagw.ch](mailto:sagw@sagw.ch)